

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

83. Satzung der Universität Salzburg; III. Teil (Qualitätsmanagement und Evaluierung)

Der Senat hat am 13. März 2012 den III. Teil der Satzung (Qualitätsmanagement und Evaluierung) beschlossen:

III. TEIL QUALITÄTSMANAGEMENT UND EVALUIERUNG

Grundsätze des Qualitätsmanagements und der Evaluierung

§ 53a. (1) Die Universität Salzburg verfügt gemäß § 14 UG 2002 zum Zwecke der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung über ein Qualitätsmanagementsystem. Dieses ist auf alle Einrichtungen sowie Leistungs- und Aufgabenbereiche der Universität Salzburg ausgerichtet, insbesondere auf Forschung, Lehre und die sie unterstützenden Prozesse.

(2) Aufgabe des Qualitätsmanagements ist es – unter Achtung der Freiheit von Forschung und Lehre – zu Rahmenbedingungen, die der Erreichung der von der Universität Salzburg gesetzten Ziele förderlich sind, sowie insgesamt zur positiven Entwicklung der Universität Salzburg beizutragen. Insbesondere erfolgt dies durch die Unterstützung der zentralen und dezentralen Leitungsorgane beim Setzen von Zielen und bei der Planung entsprechender Maßnahmen, durch die Überprüfung der Zielerreichung sowie durch die Unterstützung bei der Festlegung von Folgemaßnahmen.

(3) Qualitätsmanagement wird an der Universität Salzburg sowohl im Sinne von Qualitätssicherung als auch im Sinne von Qualitätsentwicklung verstanden. Im Rahmen der Qualitätssicherung werden regelmäßig Informationen und Kennwerte, die Indizien für Qualität abgeben können, erhoben, analysiert und entsprechend aufbereitet an die Leitungsorgane der Universität weiter geleitet sowie entsprechende qualitätssichernde Maßnahmen gesetzt, um organisatorische und inhaltliche Verbesserungen an der Universität zu realisieren. Im Rahmen der Qualitätsentwicklung findet – auch auf Basis der genannten Informationen und Kennwerte – eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit Zielsetzungen sowie mit den entsprechenden Maßnahmen, Strukturen und Prozessen statt.

(4) Qualitätsziele und Qualitätsstandards werden nach den Ansprüchen und den Erfordernissen der einzelnen Leistungs- und Aufgabenbereiche und in Abstimmung mit den gesamtuniversitären Zielsetzungen definiert.

(5) In die Prozesse des Qualitätsmanagements und deren Weiterentwicklung werden alle Interessensgruppen eingebunden (Studierende, wissenschaftliches und allgemeines Universitätspersonal).

(6) Ein wesentliches Instrument des Qualitätsmanagements ist die Durchführung von Evaluierungen. Hierfür gelten folgende Grundsätze:

1. Evaluierungen haben international üblichen Standards zu entsprechen und insbesondere auf transparenten, vor einer Evaluierung bekannt zu gebenden Kriterien zu beruhen. Fachspezifika sind zu berücksichtigen.
2. Evaluierungen dienen der Selbsteinschätzung und der Bewertung der erbrachten Leistungen und damit auch der Förderung von Entwicklungspotentialen der evaluierten Personen

bzw. der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der evaluierten Organisationseinheiten.

3. Evaluierungsergebnisse sind in Reflexionsprozesse einzubringen. Die Erreichung vereinbarter Zielsetzungen sowie die Umsetzung entsprechender Verbesserungsmaßnahmen sind zu sichern.
4. Evaluierungen müssen diskriminierungsfrei durchgeführt werden. Bei personenbezogenen Evaluierungen ist auf atypische Karriereverläufe, familiäre Betreuungspflichten, Erkrankung, Behinderung, etc. Bedacht zu nehmen, sie dürfen aber nicht Grund für Bewertungen sein.
5. Evaluierungen sind regelmäßig und zumindest alle fünf Jahre durchzuführen.
6. Die Kriterien für die Evaluierungsverfahren ergeben sich aus gesamtuniversitären Festlegungen und Zielsetzungen, Festlegungen und Zielsetzungen der jeweiligen Organisationseinheit sowie aus personenspezifischen Festlegungen und Zielsetzungen. Insbesondere sind hierzu zu nennen: Satzung, Organisationsplan, Entwicklungsplan, Leistungsvereinbarung, die Entwicklungspläne der Organisationseinheiten, Zielvereinbarungen, Arbeitsverträge, Arbeitsplatzbeschreibungen, bei Zentren und Schwerpunkten zusätzlich die jeweiligen vor Errichtung erstellten Zentrums- bzw. Schwerpunktkonzepte sowie die dazugehörigen Gutachten.
7. Für die Evaluierungsverfahren können insbesondere folgende Datenquellen herangezogen werden: Selbstberichte über erbrachte Leistungen in Forschung, Lehre und sonstigen für die Universität relevanten Bereichen (Selbstverwaltung, Gremientätigkeit, Mobilitätsförderung, Internationalisierung, Kooperationen u. a. m.), Einträge in die Forschungsdokumentation der Universität Salzburg, Ergebnisse der Lehr- und Lehrveranstaltungsevaluierung der Universität Salzburg, Ergebnisse von in anderen Kontexten durchgeführten Evaluierungen (z.B. Absolvent/inn/enbefragungen, Evaluierungen im Rahmen von Drittmittelprojekten, Revision), Kennzahlen des universitären Berichtswesens, Stellungnahmen von Vorgesetzten, Kollegen und Kolleginnen oder Studierenden sowie allenfalls Gutachten.
8. Den Betroffenen ist jedenfalls das Recht zur Stellungnahme zu Evaluierungsergebnissen einzuräumen.
9. Die Universität und ihre Organe sowie die Mitglieder der zu evaluierenden Organisationseinheiten bzw. die zu evaluierenden Personen haben an den sie betreffenden Evaluierungen mitzuwirken und insbesondere die für die Evaluierung nötigen Informationen und Daten – unter Beachtung arbeits- und datenschutzrechtlicher Vorschriften – zur Verfügung zu stellen.
10. Evaluierungsergebnisse sind von den zuständigen Universitätsorganen in ihre Entscheidungen, insbesondere bei der Festlegung von Zielvereinbarungen, einzubeziehen.

(7) Die Zuständigkeit für die Evaluierung liegt beim Rektorat (§ 22 Abs. 1 Z 10 UG). Das Rektorat kann nähere Regelungen über den Inhalt und den Ablauf von Evaluierungen treffen.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg